<u>Beschluss (einstimmig):</u>

1. **Der Landrat wird beauftragt, die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG bis 31.12.2016 an das Finanzamt Konstanz abzugeben. Dies bedeutet, dass § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, weiterhin angewandt wird.**
2. **Sollte sich im Rahmen der Bewertung der Leistungsaustauschbeziehungen herausstellen, dass die Anwendung des § 2b UStG zu einem früheren Zeitpunkt als dem 01.01.2021 günstiger ist, wird der Landrat die abgegebene Erklärung mit Wirkung zum Beginn des entsprechenden Kalenderjahres widerrufen.**